Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG):

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 3,8 ha Wald auf dem Grundstück 2450 der Gemarkung Leeder, für den Bau von drei Windenergieanlagen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, es sich hauptsächlich um temporäre Rodungen handelt. Die Maßnahmen dienen der Verbreiterung vorhandener Wege für den Materialtransport und dem Freimachen von Montageflächen für den Bau der geplanten Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Leeder. Die Flächen werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Lediglich auf 88 m² Gesamtfläche erfolgt eine dauerhafte Rodung für die Installation von zwei Kameratürmen. In einem Teilbereich der temporären Rodung für die mittlere der drei geplanten WEA befindet sich das Bodendenkmal „Grabhügel mit Bestattungen der Bronzezeit“. Es wurde vom Antragsteller ein bodenschutzrechtlicher Antrag beim Landesamt für Denkmalpflege gestellt und dazu ein Konzept vorgelegt, wie das Bodendenkmal bei den Bauarbeiten geschützt werden kann. So sollen die Wurzelstöcke belassen und die Fläche mit einem Geotextil abgedeckt werden, so dass sowohl der Bodendruck minimiert, als auch der Rückbau erleichtert wird. In die Arbeiten soll auch eine aräologischen Fachkraft eingebunden werden. Andere Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.
Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

17.09.2021
gez. Eva Wiecha, Forstamtsrätin